



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2023/05641**
Datum: 09.05.2023
Bezug-Nummer: VII/2023/05259
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Eigendorf, Eric
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	09.05.2023	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	23.05.2023	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	24.05.2023	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	31.05.2023	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Halle (Saale) - Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss – Vorlagen-Nummer: VII/2023/05259

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt, die Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und über die Erhebung von Ablösebeträgen (Stellplatzsatzung) zu ändern.
2. Der Stadtrat bestätigt den Entwurf der Satzungsänderung der Stadt Halle (Saale) über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder und über die Erhebung von Ablösebeträgen (Stellplatzsatzung) in der Fassung vom 13.02.2023 **mit der folgenden Ergänzung in § 2 b Reduzierung der Anzahl notwendiger Stellplätze:**

(6) Bestehende Stellplatzverpflichtungen können reduziert werden, wenn vorgesehen wird, Stellplatzflächen für Fahrradabstellanlagen umzunutzen.

3. Der Entwurf der Änderung der Stellplatzsatzung in der Fassung vom 13.02.2023 sowie die Begründung zum Entwurf sind nach § 85 Absatz 3 Satz 2 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich auszulegen.

gez. Eric Eigendorf
Vorsitzender
SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)

Begründung:

In vielen Mehrfamilienwohnhäusern und sonstigen Gebäuden herrscht ein großer Mangel an Fahrradabstellanlagen vor. An anderer Stelle werden Fahrräder aus Mangel an Abstellanlagen in problematischer, u. U. auch gefährdender Weise in Fluren oder Hofflächen abgestellt. Bis zur 1. Änderung der Stellplatzsatzung im Jahr 2016 waren Bauherren nicht in der Pflicht, Fahrradstellplätze vorzuhalten. In der Folge haben Bewohner:innen derartiger Wohngebäude und Nutzer:innen/Beschäftigte usw. keine Möglichkeit Fahrräder, auch diebstahlgesichert, abzustellen oder überhaupt zu betreiben. Die Umnutzung bestehender Kfz-Stellplätze ist deshalb eine Möglichkeit weiteren Bevölkerungskreisen die Nutzung des Verkehrsmittels Fahrrad und noch viel mehr von Pedelecs erst zu ermöglichen. Das veränderte Verkehrsverhalten und die breite Einführung von Pedelecs, Lastenrädern usw. hat auch geänderte Ansprüche an die Nutzung von Parkflächen zur Folge.